



Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn  
Industriestrasse 78  
4600 Olten

Telefon: 062 311 86 66  
E-Mail: [opferberatung@ddi.so.ch](mailto:opferberatung@ddi.so.ch)

[opferhilfe.so.ch](http://opferhilfe.so.ch)

Sie sind Opfer einer Straftat geworden. Wir möchten Ihnen nachstehend einige Informationen geben.

## Ablauf Strafverfahren

Sie haben von der Polizei das Formular «Strafantrag für Antragsdelikte/Privatklage» erhalten. Mit diesem Formular haben Sie die Möglichkeit, eine Anzeige zu erstatten und sind somit Privatklägerin oder Privatkläger im Verfahren. Falls Sie noch keinen Strafantrag eingereicht haben, haben Sie diese Möglichkeit innerhalb von drei Monaten ab Datum der Straftat.

Falls Sie einen Strafantrag gestellt haben, kann die Staatsanwaltschaft Sie (erneut) zu einer Einvernahme einladen. Zudem kann es sein, dass Sie zusammen mit der beschuldigten Person zu einer Vergleichsverhandlung vorgeladen werden. In diesen Verhandlungen geht es darum, dass die beschuldigte Person sich bei Ihnen entschuldigt und sich bereit erklärt, die Ihnen entstandenen Unkosten und eventuell eine Genugtuung zu übernehmen. Im Gegenzug erklären Sie sich bereit, den Strafantrag zurückzuziehen. Wenn ein Vergleich (= eine Einigung) abgeschlossen wird, wird das Verfahren beendet. Wenn Sie keinen Vergleich abschliessen wollen, führt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung weiter. Falls die beschuldigte Person die Tat zugibt oder sie ihr bewiesen werden kann, wird in der Regel eine bedingte Busse oder eine bedingte Gefängnisstrafe ausgesprochen.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber,

- ob das Verfahren eingestellt, d.h. nicht weiterverfolgt, wird – z. B. wenn sich der Tatverdacht nicht erhärten lässt und nicht genügend Beweise vorliegen;
- ob das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird. Die Täterschaft erhält eine Geldstrafe und Sie als Opfer erhalten eine Kopie des Strafbefehls;
- ob das Verfahren an ein Gericht überwiesen wird (insbesondere bei höheren Strafen). Das Gericht entscheidet über das Strafmass und über die finanziellen Ansprüche (Genugtuung und Entschädigung).

## Die wichtigsten Rechte des Opfers im Strafverfahren

- Sie können sich bei allen Befragungen zur moralischen Unterstützung von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Diese darf aber nicht als Zeugin oder Zeuge in Frage kommen.
- Sie können verlangen, dass während des gesamten Strafverfahrens keine direkte Begegnung mit der beschuldigten Person stattfindet (dies beinhaltet auch zufällige Begegnungen im Korridor des Amtsgebäudes). Dies bedeutet, dass die Einvernahme in getrennten Räumen mit Videoübertragung stattfindet.

Die Anwältin/der Anwalt der beschuldigten Person hat das Recht, bei der Einvernahme von Ihnen dabei zu sein.

- Sie werden über Haft, Flucht und Entlassung der Täterschaft aus der Untersuchungshaft informiert, wenn Sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.
- Mit Ihrer Zustimmung kann die Beratungsstelle Opferhilfe in die Akten der Strafverfolgungsbehörden Einsicht nehmen.
- Sie können bei der Staatsanwaltschaft beantragen, dass Sie über das Urteil informiert werden.
- Mit einem schriftlichen Gesuch können Sie verlangen, dass Sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden:
  - Zeitpunkt des Strafantritts der verurteilten Person;
  - wo und wie die Strafe abgesessen wird;
  - bedingte oder definitive Entlassung;
  - Flucht einer verurteilten Person und deren Beendigung.
- Bei Strafverfahren gegen die sexuelle Integrität können Sie beantragen, dass die Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wird. Das Gericht kann Ihren Antrag jedoch ablehnen.
- Als Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität haben Sie das Recht, Fragen, welche die Intimsphäre betreffen, nicht zu beantworten.
- Als Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität können Sie verlangen, dass Sie bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft durch eine Person des gleichen Geschlechts befragt werden und dass wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts im Gericht sitzt. Ebenso können fremdsprachige Opfer verlangen, dass die übersetzende Person gleichen Geschlechts ist.

## **Zusätzliche Rechte von Minderjährigen als Opfer**

- Die erste Einvernahme hat so rasch als möglich zu erfolgen und wird durch eine zu diesem Zweck ausgebildete Polizistin oder einen ausgebildeten Polizisten durchgeführt. Zudem ist eine psychologisch geschulte Person anwesend, welche die Befragung beobachtet, um sicherzustellen, dass diese kindsgerecht durchgeführt wird.
- Die Befragung wird auf Video aufgezeichnet. Jedoch kann bei bestimmten Delikten davon abgesehen werden.
- Kinder sollten in der Regel nicht mehr als zwei Mal befragt werden.
- Wenn von einer schweren psychischen Belastung des Kindes auszugehen ist, darf es nicht zu einer Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person kommen. Die beschuldigte Person und ihre Verteidigerin/ihr Verteidiger dürfen dann nur über die Polizistin oder den Polizisten Fragen stellen.
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Einvernahme noch nicht 15 Jahre alt sind, werden als Auskunftspersonen befragt und sind nicht zur Aussage verpflichtet.

Bitte beachten Sie, dass bei minderjährigen Tätern oder Täterinnen andere Regelungen im Strafverfahren gelten, da das Jugendstrafverfahren zur Anwendung kommt.

## **Heilungskosten**

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für die ärztlichen Leistungen, Spitalbehandlungen, die Ambulanzrechnung sowie für weitere ärztlich verordnete Therapien wie z. B. Physiotherapie oder Psychotherapie. Wenn Sie arbeiten oder bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sind, müssen Sie diese Rechnungen bei der Unfallversicherung des Arbeitgebers resp. bei der Arbeitslosenkasse einreichen. Sie müssen dafür bei Ihrem Arbeitgeber resp. bei der Arbeitslosenkasse eine Unfallmeldung machen. In allen

anderen Fällen reichen Sie die Rechnungen der Heilungskosten bei Ihrer Krankenkasse ein.

Falls Sie Heilungskosten haben, die weder von einer Versicherung noch von der Täterschaft übernommen werden, können diese Kosten von der Opferhilfe bezahlt werden.

## **Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche**

Falls Sie Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegenüber der Täterschaft geltend machen wollen, können diese Ansprüche im Strafverfahren als Zivilforderungen eingereicht werden. Dafür müssen Sie sich frühzeitig im Strafverfahren als Privatkläger oder Privatklägerin positionieren. Machen Sie eine Liste der Kosten mit den dazugehörigen Belegen und legen Sie diese Liste bei der Einvernahme vor.

Schäden und Kosten, die durch die Straftat verursacht wurden, sind beispielsweise:

- beschädigte oder zerstörte Kleidung und Schuhe
- Lohn- oder Einkommenseinbussen
- Telefon - und Fahrspesen
- Kosten, die die Krankenkasse oder Unfallversicherung nicht übernimmt

Eine Genugtuung, sogenanntes Schmerzensgeld, kommt in Frage,

- wenn von der Straftat körperliche und/oder psychische Schäden zurückbleiben;
- wenn eine berufliche und/oder private Einschränkung zurückbleibt;
- wenn der Heilungsprozess sehr schmerzhaft, ausserordentlich lang oder aussergewöhnlich schwierig war.

## **Fristen für Entschädigung und Genugtuung bei der Opferhilfe**

Wenn Ihnen eine Entschädigung und/oder Genugtuung zusteht und diese wegen unbekannter oder zahlungsunfähiger Täterschaft nicht bezahlt wird, können diese Forderungen unter Umständen durch die Opferhilfe übernommen werden.

**Bitte beachten Sie:** Diese Ansprüche müssen innerhalb von 5 Jahren ab Tatdatum bei der Opferhilfe angemeldet werden, sonst verfallen sie. Bis zum 25. Geburtstag kann das Gesuch einreichen, wer als Kind Opfer eines bestimmten schweren Delikts geworden ist. Danach besteht kein Anspruch mehr.

**Weitere Auskünfte geben wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch. Kostenlos und vertraulich!**